

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Ulm

Öffentliche Bekanntmachung der Wahl der Gemeinderäte und der Ortschaftsräte am 09. Juni 2024

1. Am Sonntag, 09. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats und der Ortschaftsräte statt.
 - 1.1. Wahl des Gemeinderats
Für den Stadtkreis Ulm sind dabei 40 Gemeinderät*innen auf 5 Jahre zu wählen. Ein Wahlvorschlag darf höchstens so viele Bewerber*innen enthalten, wie Mitglieder zu wählen sind.
 - 1.2. Wahl der Ortschaftsräte
Für die nachfolgenden Ortschaften, die nach der Hauptsatzung eingerichtet sind, sind dabei die folgende Anzahl an Mitgliedern auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber*innen für einen Wahlvorschlag beträgt dabei:

	Anzahl der zu wählenden Ortschaftsrät*innen	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber*innen eines Wahlvorschlags
Eggingen	10	20
Ermingen	10	20
Mähringen	10	20
Unterweiler	10	20
Einsingen	12	24
Lehr	12	24
Jungingen	14	28
Göggingen / Donaustetten	14	28

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl(en) frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am 28. März 2024 bis 18:00 Uhr beim Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses, Wahlamt, Olgastraße 66, 89073 Ulm, schriftlich einzureichen oder dort abzugeben.

- 2.1. Wahlvorschläge können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden. Für die einzelnen Wahlen sind je gesonderte Wahlvorschläge einzureichen. Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.
- Ein*e Bewerber*in darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.
- 2.2. Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber*innen, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter*innen ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen müssen ihre Bewerber*innen, in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger*innen der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023, in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger*innen wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.
- Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats der Stadtkreis Ulm, bei der Wahl des Ortschaftsrats die jeweilige Ortschaft.
- Hat eine Partei oder mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigung in einer Ortschaft nicht mindestens drei wahlberechtigte Mitglieder, kann sie die Bewerber*innen für die Wahl des Ortschaftsrats dieser Ortschaft in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder oder Vertreter*innen in der Gemeinde wählen. Bei nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen ist eine Feststellung, dass die Zahl der wahlberechtigten Anhänger*innen dieser Wählervereinigung zur Bildung einer Aufstellungsversammlung auf der Ortschaftsebene nicht ausreicht, erst möglich, wenn die einberufene Versammlung der wahlberechtigten Anhänger*innen auf Ortschaftsebene abgebrochen werden muss, weil weniger als drei wahlberechtigte Personen erschienen sind; erst dann kann das Aufstellungsverfahren auf Gemeindeebene eingeleitet werden.
- Bewerber*innen in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. gemeinsame Wahlvorschläge), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.
- 2.3. Wählbar in den Gemeinderat ist, wer am Wahltag Bürger*in der Stadt Ulm ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.
- Wählbar in den Ortschaftsrat ist, wer am Wahltag Bürger*in der Stadt Ulm ist, das 16. Lebensjahr vollendet hat und zum Zeitpunkt der Zulassung der Wahlvorschläge und am Wahltag in der Ortschaft wohnt (Hauptwohnung).
- Nicht wählbar sind Bürger*innen,
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht oder Stimmrecht nicht besitzen;

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;
- Unionsbürger*innen (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

2.4. Ein Wahlvorschlag muss enthalten

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber*innen;
- bei Unionsbürger*innen muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Die Bewerber*innen müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jede*r Bewerber*in darf nur einmal aufgeführt sein. Für keine*n Bewerber*in dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

2.5. Wahlvorschläge von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des/der Vorsitzenden oder seines/ihres Stellvertreters/Stellvertreterin.

2.6. Wahlvorschläge von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnenden der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter*in und zwei Teilnehmer*innen - vgl. 2.10) persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen.

2.7. Gemeinsame Wahlvorschläge von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 Kommunalwahlordnung - KomWO).

2.8. Die Wahlvorschläge müssen außerdem unterzeichnet sein

- für die Wahl der Gemeinderäte von 150 Personen,
- für die Wahl der Ortschaftsräte in den Ortschaften

Unterweiler, Mähringen, Eggingen, Ermingen, Einsingen und Lehr	von 10 Personen,
Göggingen / Donaustetten und Jungingen	von 20 Personen,

die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge von

- Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;

- mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

- 2.8.1. Die Unterstützungsunterschriften müssen auf amtlichen Formblättern einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung vom Vorsitzenden des Gemeindewahlausschusses oder vom Wahlamt, Olgastraße 66, 89073 Ulm, kostenfrei geliefert oder als pdf bereitgestellt. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die von den genannten Personen ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber*innen in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.
- 2.8.2. Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger*innen als Unterzeichner*innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betreffenden aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten.
- 2.8.3. Ein*e Wahlberechtigte*r darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er/sie mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig.
- 2.8.4. Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber*innen durch eine Mitglieder-/Vertreter*innen- oder Anhänger*innenversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.
- 2.8.5. Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.
- 2.9. Dem Wahlvorschlag sind beizufügen
- eine Erklärung jedes/jeder vorgeschlagenen Bewerbers/Bewerberin, dass er/sie der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
 - von einem/einer Unionsbürger*in als Bewerber*in eine eidesstattliche Versicherung über seine/ihre Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;

- Unionsbürger*innen, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber*innen in einer Mitglieder-/Vertreter*innen- oder Anhänger*innenversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter*innen bzw. Anhänger*innen und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der/Die Leiter*in der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer*innen haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber*innen und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten eidesstattlichen Versicherungen nicht meldepflichtiger Unionsbürger*innen als Unterzeichner*innen;
- bei der Wahl des Ortschaftsrats, wenn die Bewerber*innen einer Partei oder Wählervereinigung in einer Mitglieder-/Vertreter*innen- oder Anhänger*innenversammlung in der Gemeinde aufgestellt worden sind (vgl. 2.3), eine von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten unterzeichnete schriftliche Bestätigung, dass die Voraussetzungen für dieses Verfahren vorlagen; die Bestätigung kann auch auf dem Wahlvorschlag selbst erfolgen.

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 Strafgesetzbuch; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein*e Unionsbürger*in einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine/ihre letzte Adresse in seinem/ihrer Herkunftsmitgliedstaat angibt.

- 2.10. Im Wahlvorschlag sollen zwei Vertrauensleute mit Namen, Anschrift und E-Mail-Adresse bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner*innen des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

Vordrucke für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerber*innenaufstellung, eidesstattliche Erklärungen und Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim Wahlamt, Olgastraße 66, 89073 Ulm.

3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 KomWO
- 3.1. Personen, die ihr Wahlrecht für Gemeindewahlen durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Für die Wahl des Ortschaftsrats setzt dies voraus, dass die in Satz 1 genannten Personen am Wahltag in der Ortschaft ihre (Haupt-)Wohnung haben.
- 3.2. Wahlberechtigte Unionsbürger*innen, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der/die Unionsbürger*in eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.

Die Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und spätestens bis zum 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim Wahlamt, Olgastraße 66, 89073 Ulm eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und Erklärungen halten das Wahlamt der Stadt Ulm, die Dienstleistungszentren und die Ortsverwaltungen bereit.

Ein*e Wahlberechtigte*r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der/die Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er/sie nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Ulm, 31. Januar 2024

Stadt Ulm
Bürgerdienste
Wahlamt

Tag der Veröffentlichung: 05.02.2024